

25. Juni 2013

Erläuterungsbericht zur Revision der Nationalbankverordnung vom 10. Juni 2013

Die Schweizerische Nationalbank revidiert in der Nationalbankverordnung (NBV) die Ausführungsbestimmungen für die Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen. Dieser Bericht erläutert die Revision der Nationalbankverordnung vom 10. Juni 2013. Der Bericht geht nur auf die im Rahmen der Revision vorgenommenen Änderungen ein, für die Artikel, die nicht geändert wurden, hat der erläuternde Kommentar zur Nationalbankverordnung vom 18. März 2004 weiterhin Gültigkeit.

Dieser Erläuterungsbericht fasst in Kapitel 1 die Ziele der Revision zusammen und skizziert in Kapitel 2 den Bezug der revidierten Artikel zu anderen bestehenden oder geplanten Rechtsnormen. Die Änderungen werden in den Kapiteln 3 und 4 erläutert.

1. Ziele der Revision

Das Nationalbankgesetz (NBG) beauftragt die Schweizerische Nationalbank (im Folgenden: Nationalbank), Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme (im Folgenden: Finanzmarktinfrastrukturen) zu überwachen und schafft die Grundlage, für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen Mindestanforderungen festzulegen. Die Ausführungsbestimmungen für die Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen sind in Kapitel 4 der NBV aufgeführt, die zusammen mit dem revidierten NBG am 1. Mai 2004 in Kraft trat. Mit der nun vorgenommenen Revision dieser Ausführungsbestimmungen verfolgt die Nationalbank zwei Hauptziele.

Erstens soll der Regulierungsrahmen für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen in der Schweiz weiterhin mit den internationalen Standards kompatibel sein. Handlungsbedarf ergibt sich aufgrund der im April 2012 durch das Committee on Payment and Settlement Systems (CPSS) und die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) veröffentlichten «Principles for Financial Market Infrastructures» (PFMI). Sie haben die bisherigen

internationalen Standards für systemisch bedeutsame Zahlungssysteme (CPSS «Core Principles for Systemically Important Payment Systems»), zentrale Gegenparteien (CPSS-IOSCO «Recommendations for Central Counterparties») und Effektenabwicklungssysteme sowie zentrale Verwahrungsstellen (CPSS-IOSCO «Recommendations for Securities Settlement Systems») abgelöst. Die PFMI stellen auch Anforderungen an Transaktionsregister. Da das NBG hierfür keine rechtliche Grundlage bietet, kann jedoch diesen Anforderungen nicht über die NBV entsprochen werden.

Zweitens soll die Revision der NBV einen Beitrag leisten, damit der massgebende Rechts- und Regulierungsrahmen für in der Schweiz domizilierte zentrale Gegenparteien äquivalent ist mit jenem in der Europäischen Union (EU). Handlungsbedarf ergibt sich aufgrund der in der EU in Kraft getretenen «European Market Infrastructure Regulation» (EMIR). EMIR schafft u.a. einen einheitlichen Regulierungsrahmen für zentrale Gegenparteien in der EU und sieht vor, dass zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten ihre Dienstleistungen für Märkte und Finanzinstitute in der EU nur dann anbieten dürfen, wenn der Drittstaat über einen äquivalenten Rechts- und Regulierungsrahmen verfügt.¹

Die Nationalbank nutzt die Revision der NBV schliesslich dazu, um die in den vergangenen Jahren im Rahmen der laufenden Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen gesammelten praktischen Erfahrungen einfließen zu lassen, namentlich in Bezug auf Verfahrensfragen und die Auskunftspflichten der Betreiber von Finanzmarktinfrastrukturen.

2. Verhältnis der NBV zu anderen Rechtsnormen

2.1. Bankengesetz

Die Mindestanforderungen in den Artikeln 22–34 der NBV richten sich an die Betreiber von systemisch bedeutsamen Zahlungssystemen, Effektenabwicklungssystemen, zentralen Verwahrungsstellen und zentralen Gegenparteien (vgl. auch Abschnitt 3.1). Mit Ausnahme der Betreiber von Zahlungssystemen müssen die Betreiber dieser Finanzmarktinfrastrukturen in der Schweiz als Bank durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) bewilligt werden. Sie unterstehen dadurch dem Bankengesetz (BankG) und den weiteren für Banken relevanten Verordnungen sowie Rundschreiben und werden von der FINMA beaufsichtigt.

Während das BankG für Betreiber von Finanzmarktinfrastrukturen einen allgemeinen mikroprudenziellen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen setzt, sind die Mindestanforderungen in der NBV auf die spezifischen Risiken von Finanzmarktinfrastrukturen zugeschnitten und haben mehrheitlich einen makroprudenziellen Charakter. Die Mindestanforderungen sind somit weitgehend komplementär zu den mikroprudenziellen bankengesetzlichen Anforderungen. Da jedoch nicht alle Betreiber von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen dem BankG unterstehen, sind gewisse Überlappungen zwischen BankG und NBV nicht zu ver-

¹ EMIR und die für die Regulierung von zentralen Gegenparteien relevanten technischen Standards traten am 4. Juli 2012 respektive am 15. März 2013 in Kraft.

meiden, beispielsweise in Bezug auf die Anforderungen an die Unternehmensführung und die Organisation. Falls ein Betreiber von der FINMA beaufsichtigt ist und dadurch bereits denselben Anforderungen untersteht, finden die Anforderungen in Art. 22, 22a und 22b NBV deshalb keine Anwendung. Zudem stützt sich die Nationalbank bei der Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen soweit möglich auf die Prüfergebnisse der FINMA ab.

2.2. Finanzmarktinfrastrukturgesetz

Ende August 2012 beschloss der Bundesrat, die bestehende Finanzmarktinfrastruktur-Regulierung in der Schweiz anzupassen. Dadurch soll ein Regulierungsrahmen geschaffen werden, der mit den internationalen Standards kompatibel ist und für alle Finanzmarktinfrastruktur-Typen (einschliesslich Transaktionsregister) den Äquivalenznachweis mit der EU-Regulierung ermöglicht. Zudem sollen die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen von FINMA und Nationalbank und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden überprüft werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement erhielt vom Bundesrat den Auftrag, bis im Sommer 2013 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Der Fahrplan sieht vor, dass das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) im ersten Halbjahr 2015 in Kraft treten wird.

Obwohl also bereits mittelfristig die Regulierung von Finanzmarktinfrastrukturen in der Schweiz erneut eine Änderung erfahren wird, kann nicht auf die Revision der NBV verzichtet werden. Nur dadurch kann die Schweiz bereits kurzfristig die Grundlage schaffen, dass der Regulierungsrahmen für zentrale Gegenparteien in der Schweiz den internationalen und insbesondere den europäischen Normen entspricht. Ein gleichwertiger Regulierungsrahmen ist eine Voraussetzung, damit eine in der Schweiz domizilierte zentrale Gegenpartei weiterhin grenzüberschreitend tätig sein kann.

Die revidierte NBV hat keinen präjudizierenden Charakter für das FinfraG. Vielmehr geht die Nationalbank davon aus, dass die Mindestanforderungen in der NBV im Hinblick auf das FinfraG einer erneuten Prüfung zu unterziehen sein werden. Damit wird sichergestellt, dass die NBV auch künftig mit dem übergeordneten Regulierungsrahmen für Finanzmarktinfrastrukturen kompatibel sein wird.

3. Überblick über die wichtigsten Änderungen

Dieses Kapitel fasst die wichtigsten Änderungen zusammen, die sich mit der Revision der NBV ergeben.

3.1. Begriffe

Der Begriff «Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme» wird in der revidierten NBV ersetzt durch den geläufigeren und auch international akzeptierten Begriff «Finanzmarktinfrastruktur». Er dient in der revidierten NBV als Überbegriff für vier verschiedene Finanzmarktinfrastruktur-Typen: Zahlungssysteme, Effektenabwicklungssysteme, zentrale Verwahrungsstellen und zentrale Gegenparteien (Art. 2 Abs. 1 Bst. h NBV).

Durch diese Anpassung wird am vom Gesetzgeber im NBG beabsichtigten Anwendungsbereich der Mindestanforderungen in der NBV nichts geändert. Bereits bisher bezog sich die Systemüberwachung auf die genannten Finanzmarktinfrastruktur-Typen, die im NBG unter dem Begriff der «Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme» subsumiert sind. Durch die klare Unterscheidung der vier verschiedenen Finanzmarktinfrastruktur-Typen wird der Anwendungsbereich der Mindestanforderungen transparenter und präziser. Beispielsweise ist Art. 25c NBV nur für zentrale Verwahrungsstellen anwendbar.

Analog zu den CPSS-IOSCO PFMI differenziert die NBV neu explizit zwischen zentralen Verwahrungsstellen (Central Securities Depositories) und Effektenabwicklungssystemen (Securities Settlement Systems). Zwar sind die Funktionen der zentralen Verwahrung und der Abwicklung von Effekten häufig eng miteinander verknüpft und werden durch den gleichen Betreiber auf der gleichen technischen Plattform erbracht (so auch in der Schweiz). Gleichwohl ist diese Unterscheidung durchaus sinnvoll, da diese beiden Funktionen grundsätzlich auch voneinander unabhängig durch unterschiedliche Betreiber erbracht werden können. In Anlehnung an die bisherigen internationalen Standards von CPSS-IOSCO («Recommendations for Securities Settlement Systems»), die Anforderungen sowohl an die Verwahrung als auch an die Abwicklung von Effekten stellten, verwendete die NBV bisher nur den Begriff des Effektenabwicklungssystems. Die Funktion, die der Betreiber des Effektenabwicklungssystems als zentrale Verwahrungsstelle wahrnahm, wurde ebenso erfasst. Bereits bisher stellte denn auch die Nationalbank in den systemspezifisch erlassenen Control Objectives entsprechende Anforderungen an die zentrale Verwahrung von Effekten. Der Anwendungsbereich der NBV bleibt damit bezüglich zentraler Verwahrungsstellen und Effektenabwicklungssystemen ebenfalls unverändert.

3.2. Bestimmung der systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen und Geschäftsprozesse

Ein wichtiges Element des Überwachungsansatzes der Nationalbank ist die Bestimmung der systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen, da nur diese bzw. deren Betreiber die Mindestanforderungen erfüllen müssen. Die in Art. 20 Abs. 2 NBV aufgeführten Kriterien, welche die Nationalbank für die Bestimmung der systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen berücksichtigt, wurden aufgrund der bisherigen Erfahrungen leicht angepasst und ergänzt. Neu sind insbesondere der Hinweis auf Derivatgeschäfte (Bst. a) sowie die Berücksichtigung der mit dem Betrieb der Finanzmarktinfrastruktur verbundenen Kredit- und Liquiditätsrisiken (Bst. h). Letzteres soll dem Aspekt Rechnung tragen, dass die Finanzmarktinfrastrukturbetreiber in sehr unterschiedlichem Ausmass Kredit- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein können. Insbesondere zentrale Gegenparteien übernehmen beträchtliche Kredit- und Liquiditätsrisiken und müssen deshalb über ein äusserst robustes Risikomanagement verfügen.

Neu führt Art. 20a NBV den Begriff der «systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse» ein. Die Nationalbank wird künftig nicht nur feststellen, welche Finanzmarktinfrastrukturen systemisch bedeutsam sind, sondern auch welche Geschäftsprozesse dieser Finanzmarktinfra-

strukturen systemisch bedeutsam sind. Dies ist relevant für die Mindestanforderungen in Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung (recovery) bzw. der geordneten Beendigung (orderly wind-down) der Geschäftsprozesse (Art. 26 NBV) sowie der Geschäftskontinuität (Art. 32b und Art. 32c NBV), die nur auf die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse Anwendung finden. Dadurch können die Betreiber ihre diesbezüglichen Vorkehrungen auf die aus Sicht der Finanzstabilität bedeutsamen Geschäftsprozesse fokussieren.

3.3. Mindestanforderungen für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

Die Mindestanforderungen nach Art. 22–34 NBV setzen die CPSS-IOSCO PFMI in der Schweiz um. Die Tabelle im Anhang A stellt die Mindestanforderungen der NBV den PFMI gegenüber. Für zentrale Gegenparteien zielen die Mindestanforderungen zudem darauf ab, in der Schweiz einen der EU gleichwertigen Regulierungsrahmen zu schaffen. Insgesamt führt dies für alle Finanzmarktinfrastuktur-Typen, und insbesondere für zentrale Gegenparteien, zum einen zu einer Reihe von neuen oder zumindest teilweise neuen Mindestanforderungen, zum anderen auch zu einer Erhöhung bestehender Mindestanforderungen. Zudem wurden einige der bisherigen Mindestanforderungen redaktionell überarbeitet.

Aufgrund der Fülle an Neuerungen und Änderungen hat die Nationalbank die Mindestanforderungen neu strukturiert. Diese sind nun in insgesamt 29 Artikel gegliedert. Die nachfolgende Tabelle dient als Orientierungshilfe, um die wichtigsten Änderungen in Bezug auf die Mindestanforderungen nachzuvollziehen.

ÄNDERUNGEN DER MINDESTANFORDERUNGEN

Artikel revidierte NBV	Thema	Anpassungen	Artikel bisherige NBV
22	Unternehmensführung und Organisation	Teilweise neu Teilweise verschärft/präzisiert	22
22a	Verwaltungsrat, Geschäftsführung und interne Revision	Teilweise neu Teilweise verschärft/präzisiert	22
22b	Dokumentation und Aufbewahrung	Teilweise neu Teilweise verschärft/präzisiert	22
23	Vertragliche Grundlagen	Teilweise neu	24
23a	Transparenz	Teilweise neu Teilweise verschärft/präzisiert	23
24	Zugang und Ausschluss	Teilweise verschärft/präzisiert Redaktionell überarbeitet	33–34

24a	Ausfall eines Teilnehmers	Neu	-
24b	Trennung und Übertragbarkeit	Neu	-
25	Zahlungsmittel	Redaktionell überarbeitet	28
25a	Finalität	Redaktionell überarbeitet	25
25b	Finanzmarktinfrastrukturen für die Abwicklung wechselseitiger Ver- pflichtungen	Redaktionell überarbeitet	27
25c	Zentrale Verwahrungsstellen	Neu	-
26	Aufrechterhaltung und Beendigung systemisch bedeutsamer Geschäfts- prozesse	Neu	-
27	Grundsätze des Risikomanagements	Weitgehend neu	26
28	Management der Kreditrisiken	Weitgehend neu	25
28a	Sicherheiten	Neu	-
28b	Finanzmittel und Wasserfallprinzip einer zentralen Gegenpartei	Neu	-
28c	Berechnung der Einschusszahlungen einer zentralen Gegenpartei	Neu	-
28d	Risikokontrolle einer zentralen Ge- genpartei	Neu	-
29	Management der Liquiditätsrisiken	Neu	25
30	Management der Verwahrungs- und Anlagerisiken	Neu	-
31	Management der allgemeinen Ge- schäftsrisiken	Neu	-
32	Management der operationellen Risi- ken	Teilweise neu Redaktionell überarbeitet	29–32
32a	Informationssicherheit	Redaktionell überarbeitet	29–32
32b	Geschäftskontinuität	Teilweise neu Redaktionell überarbeitet	29–32
32c	Rechenzentren	Teilweise neu Teilweise präzisiert	30
32d	Auslagerung	Teilweise verschärft/präzisiert	24
33	Management der Risiken aus indirek- ter Teilnahme	Neu	-
34	Management der Risiken aus Verbin- dungen zwischen Finanzmarktinfra- strukturen	Neu	-

Wo nicht anders erwähnt, gelten die Mindestanforderungen für Zahlungssysteme, Effektenabwicklungssysteme, zentrale Verwahrungsstellen und zentrale Gegenparteien. Einige Anforderungen richten sich hingegen nur an einzelne Typen von Finanzmarktinfrastrukturen. Dies ist im Wortlaut der jeweiligen Bestimmung erwähnt. Die Tabelle im Anhang B gibt zudem einen Überblick über die Anwendbarkeit der Mindestanforderungen auf die einzelnen Finanzmarktinfrastruktur-Typen.

Mit der Revision der NBV werden die Mindestanforderungen kompatibel mit den internationalen Normen. Bei der Auslegung der revidierten Bestimmungen ist diese Kompatibilität zu berücksichtigen und daher sowohl die CPSS-IOSCO PFMI als auch Titel IV und V von EMIR sowie die diesbezüglichen technischen Standards heranzuziehen. In Bezug auf das Management der operationellen Risiken (Art. 32 NBV), der Informationssicherheit (Art. 32a NBV) und der Geschäftskontinuität (Art. 32b NBV) können allenfalls auch Industriestandards für die Interpretation herangezogen werden (z.B. ISO-Standards).

Die Mindestanforderungen sind grundsätzlich durch den Betreiber einer systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastruktur zu erfüllen, und zwar auch dann, wenn dieser Teil eines Konzerns ist. Dies gilt namentlich für die Mindestanforderungen in Bezug auf die Unternehmensführung und Organisation (Art. 22 NBV), den Verwaltungsrat (Art. 22a NBV) und das Risikomanagement (Art. 27–34 NBV). Dadurch soll die Eigenständigkeit bzw. Unabhängigkeit der systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen gestärkt werden. Falls gewisse Aufgaben oder Funktionen nicht durch den Betreiber selbst, sondern durch andere Konzerngesellschaften oder durch zentrale Stellen auf Konzernebene wahrgenommen werden, hat der Betreiber diese Zusammenarbeit vertraglich zu regeln und aufzuzeigen, wie Interessenkonflikte verhindert werden.

Die Betreiber haben neben den Mindestanforderungen der revidierten NBV auch die für sie geltenden weiteren Normen einzuhalten, insbesondere jene, die sich aus dem Obligationenrecht (OR) und dem Geldwäschereigesetz (GwG) ergeben. Für Betreiber, die über Bankenstatus verfügen, gelten zudem die Regelungen des BankG sowie der dazu gehörenden Verordnungen und Rundschreiben der FINMA (vgl. Abschnitt 2.1). Zentrale Verwahrungsstellen haben ferner die Vorgaben des Bucheffektengesetzes (BEG) zu beachten.

3.4. Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen und Verfahren

Die in Art. 36 NBV aufgeführten Berichterstattungs- und Informationspflichten der Betreiber wurden aufgrund der praktischen Erfahrung mit der Systemüberwachung erweitert. Gewisse Ergänzungen reflektieren die bereits bisher gelebte Praxis, andere ergeben sich aufgrund neuer oder erhöhter Mindestanforderungen.

4. Erläuterung der einzelnen Artikel

4.1. Zweck und Begriffe

Artikel 1 Zweck

Die revidierte NBV verwendet anstelle des bisherigen Begriffs der «Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme» durchgehend den Begriff der «Finanzmarktinfrastruktur» (vgl. auch Abschnitt 3.1). Durch diese redaktionelle Anpassung an die international gebräuchliche Terminologie wird der Anwendungsbereich der Überwachung nicht geändert. Bereits bisher wurden unter dem Begriff der «Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme» vier Finanzmarktinfrastruktur-Typen subsumiert (Zahlungssysteme, Effektenabwicklungssysteme, zentrale Verwahrungsstellen und zentrale Gegenparteien). Hervorzuheben ist, dass die Mindestanforderungen in der NBV keine Anwendung auf Transaktionsregister finden, da eine entsprechende gesetzliche Grundlage im NBG fehlt.

Artikel 2 Begriffe

Der bisherige Begriff «System», der je nach Kontext sehr unterschiedlich interpretiert werden kann, wird durch den Begriff «Finanzmarktinfrastruktur» ersetzt (Bst. h). Zudem werden neu in den Buchstaben i, j, k und l die verschiedenen Typen von Finanzmarktinfrastrukturen definiert, d.h. Zahlungssysteme, Effektenabwicklungssysteme, zentrale Verwahrungsstellen und zentrale Gegenparteien. Transaktionsregister werden nicht unter dem Begriff der «Finanzmarktinfrastruktur» subsumiert, da das NBG keine gesetzliche Grundlage zur Festlegung von Mindestanforderungen an Transaktionsregister enthält.

Die Buchstaben m bis s erläutern weitere Begriffe in Zusammenhang mit der Systemüberwachung. Der Begriff «indirekter Teilnehmer» (Bst. n) wird so verwendet, dass darunter Gesellschaften fallen, welche die Dienstleistungen der Finanzmarktinfrastruktur über einen direkten Teilnehmer in Anspruch nehmen. Damit wird ein indirekter Teilnehmer – im Gegensatz zu den CPSS-IOSCO PFMI – nicht über die nicht vorhandene Bindung an die Regeln der Finanzmarktinfrastruktur definiert. Dies deshalb, weil es möglich wäre, im Kontext der Mindestanforderungen zur Trennung und Übertragbarkeit (Art. 24b NBV) einen Dreiparteienvertrag zwischen einer zentralen Gegenpartei, einem direkten Teilnehmer und einem indirekten Teilnehmer aufzusetzen. Das wäre mit einer solchen Begriffserklärung unter Umständen nicht zu vereinbaren.

«Allgemeines Geschäftsrisiko» (Bst. p) umfasst das Risiko finanzieller Verluste für den Betreiber, die nicht auf mit einem Teilnehmerausfall verbundene oder auf anderweitige Kredit- und Liquiditätsrisiken zurückzuführen sind. Quellen allgemeiner Geschäftsrisiken sind beispielsweise strategische, operationelle und rechtliche Risiken oder Risiken für die Finanzmarktinfrastruktur aus indirekter Teilnahme. Finanzielle Verluste aus einer Verbindung mit einer anderen Finanzmarktinfrastruktur können ebenfalls eine Quelle allgemeiner Geschäftsri-

siken bilden, sofern strategische, operationelle und rechtliche Risiken diese finanziellen Verluste auslösen, nicht aber, wenn es sich um Kredit- und Liquiditätsrisiken zwischen Finanzmarktinfrastrukturen handelt, die mit Kredit- und Liquiditätsrisiken gegenüber Teilnehmern vergleichbar sind.

«Eigenmittel» (Bst. q) werden auf uneingeschränkt anrechenbares Kernkapital gemäss Artikel 18 der Eigenmittelverordnung (ERV) vom 29. September 2006 beschränkt; innovatives Kernkapital gemäss Art. 19ff. ERV und weitere Arten von Kapital gemäss Art. 24ff. ERV werden nicht berücksichtigt.

Die Mindestanforderungen beziehen sich verschiedentlich auf «extreme, aber plausible Marktbedingungen». Buchstabe s stellt klar, dass damit sowohl historisch beobachtete als auch mögliche zukünftige Preisschwankungen gemeint sein können. Jedoch ist es nicht möglich, allgemein gültig und abschliessend festzulegen, was unter «extremen, aber plausiblen Marktbedingungen» zu verstehen ist. Dies muss jeweils im spezifischen Kontext beurteilt werden.

4.2. Bestimmung der systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen und Geschäftsprozesse

Artikel 18 Offenlegungspflicht

Der Hinweis auf die Befreiung von der Offenlegungspflicht für «Inhouse-Zahlungssysteme» (bisher Art. 18 Abs. 3 NBV) ist in der revidierten NBV nicht mehr aufgeführt, da «Inhouse-Systeme» bereits über die Begriffsdefinition in Art. 2 Abs. 1 NBV vom Geltungsbereich der Überwachung ausgeschlossen werden. Die Begriffsdefinition hält fest, dass Finanzmarktinfrastrukturen Einrichtungen sind, die auf «förmlich vereinbarten gemeinsamen Regeln und Verfahren» beruhen (vgl. Bst. i, j, k und l). Der Fokus auf gemeinsame Regeln und Verfahren schliesst «Inhouse-Systeme» aus, da bei diesen die bilateralen Beziehungen zwischen dem Betreiber des «Inhouse-Systems» und den einzelnen Teilnehmern bzw. Kunden im Vordergrund stehen.

Zahlungsverkehrsdienstleistungen, die Geschäftsbanken ihren Kunden anbieten und die dazu führen, dass Geschäftsbanken Zahlungen «inhouse» über die Konten ihrer Kunden abwickeln, fallen demgemäss nicht in den Anwendungsbereich der revidierten NBV. Das Erbringen von Zahlungsverkehrsdienstleistungen für Kunden ist Teil des typischen Geschäftsbereichs von Banken und untersteht folglich den bankengesetzlichen Anforderungen, deren Einhaltung durch die FINMA beaufsichtigt wird. Die am 1. März 2012 in Kraft getretene Änderung des Bankengesetzes (too big to fail) sieht jedoch vor, dass die Nationalbank nach Anhörung der FINMA die Zahlungsverkehrsdienstleistungen einer (systemrelevanten) Bank als systemrelevante Funktion einstufen kann. Damit hat diese Bank zusätzliche bankengesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

Artikel 19 Verfahren

Neben der Feststellung, ob eine Finanzmarktinfrastruktur für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam ist, wird die Nationalbank künftig zusätzlich feststellen, welche Geschäftsprozesse einer Finanzmarktinfrastruktur systemisch bedeutsam sind (Abs. 1 Bst. b). Diese Feststellung ist deshalb notwendig, weil bestimmte Mindestanforderungen sich nur auf die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse beziehen (vgl. auch Abschnitt 3.2). So hat der Betreiber einer Finanzmarktinfrastruktur für Szenarien, welche die Geschäftsführung gefährden können, einen Plan für die Aufrechterhaltung oder die geordnete Beendigung der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse zu erstellen (Art. 26 NBV). Zudem sind, nachdem ein Schadereignis eingetreten ist, die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse innerhalb von zwei Stunden wiederherzustellen (Art. 32b NBV).

Das Verfahren ist für beide Feststellungen identisch. Die Nationalbank gibt vor ihren Feststellungen dem Betreiber Gelegenheit zur Stellungnahme und hört die FINMA an (Abs. 3). Die Feststellungen werden dem Betreiber schriftlich mitgeteilt (Abs. 4). Ist dieser mit einer Feststellung nicht einverstanden, kann er innerhalb von 30 Tagen den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung verlangen (Abs. 5).

Artikel 20 Kriterien für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Bestimmung von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen passte die Nationalbank die Definition in Absatz 1 sowie die Kriterien in Absatz 2 leicht an.

Neu führt Absatz 1 auch die «finanziellen Schwierigkeiten des Betreibers» als mögliche Ursachen für die Nichtverfügbarkeit einer Finanzmarktinfrastruktur auf; bisher lag der Fokus nur auf operationellen und technischen Problemen. Auch wird der Kreis der potenziell Betroffenen um «verbundene Finanzmarktinfrastrukturen» und «Finanzmärkte» erweitert; bisher galt das Augenmerk nur den Auswirkungen auf die Finanzintermediäre. Schliesslich wird neu berücksichtigt, dass die Nichtverfügbarkeit der Finanzmarktinfrastruktur neben den bereits bisher aufgeführten Kredit- und Liquiditätsproblemen auch operationelle Auswirkungen auf Finanzintermediäre und andere Finanzmarktinfrastrukturen haben kann.

Neu führt Absatz 2 die Abrechnung und Abwicklung von «Derivatgeschäften» als weiteren Anhaltspunkt für die systemische Bedeutsamkeit auf (Bst. a). Da die revidierte NBV zentrale Verwahrungsstellen explizit als eigenständigen Finanzmarktinfrastruktur-Typ aufführt (vgl. Abschnitt 3.1), wird die Anzahl, der Nominalwert und die Emissionswährung der zentral verwahrten Finanzinstrumente neu als Kriterium aufgeführt (Bst. d). Das Kriterium, ob und wie rasch auf ein alternatives Abwicklungsverfahren ausgewichen werden kann, wenn eine Finanzmarktinfrastruktur nicht verfügbar ist, wurde bereits bisher berücksichtigt. Neu werden auch explizit die Risiken betrachtet, die entstehen, wenn die Teilnehmer auf alternative Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren ausweichen (Bst. g). Zusätzlich berücksichtigt werden

neu ebenso die mit dem Betrieb der Finanzmarktinфраstruktur verbundenen Kredit- und Liquiditätsrisiken (Bst. h).

Artikel 20a Kriterien für systemisch bedeutsame Geschäftsprozesse

Der Betreiber einer systemisch bedeutsamen Finanzmarktinфраstruktur kann über Geschäftsbereiche verfügen, die aus Sicht der Finanzstabilität isoliert betrachtet keine Bedeutung haben. Nicht alle Geschäftsprozesse des Betreibers einer systemisch bedeutsamen Finanzmarktinфраstruktur sind deshalb für die Stabilität des Finanzsystems gleichermaßen relevant.

Systemisch bedeutsame Geschäftsprozesse zeichnen sich dadurch aus, dass deren Nichtverfügbarkeit zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen bei Finanzintermediären oder anderen Finanzmarktinфраstrukturen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben kann (Bst. a); und dass sie für die Teilnehmer kurzfristig nicht substituierbar sind (Bst. b). Beispiele systemisch bedeutsamer Geschäftsprozesse sind die Abrechnung und Abwicklung von Grossbetragszahlungen, von Devisen-, Kapitalmarkt- und Derivatgeschäften sowie die zentrale Effektenverwahrung.

Für die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse legt die revidierte NBV spezifische Mindestanforderungen fest. Diese beziehen sich auf die Erstellung eines Plans für die Aufrechterhaltung oder die geordnete Beendigung der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse (Art. 26 NBV) sowie auf das Management der operationellen Risiken und insbesondere das Geschäftskontinuitätsmanagement (Art. 32b und Art. 32c NBV).

Mit der Einführung des Begriffs der «systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse» und den erwähnten spezifischen Mindestanforderungen soll jedoch nicht suggeriert werden, dass alle anderen Geschäftsprozesse oder Dienstleistungen eines Betreibers nicht Gegenstand der Überwachung sind. Wo nicht ausdrücklich in der revidierten NBV erwähnt, finden die Mindestanforderungen grundsätzlich Anwendung auf sämtliche Geschäftsfelder des Betreibers. Die Nationalbank muss jeweils beurteilen können, inwiefern sich finanzielle oder operationelle Risiken aus anderen Geschäftsbereichen auf die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse auswirken können bzw. ob der Betreiber angemessene Massnahmen getroffen hat, um diese Risiken zu begrenzen. Geht der Betreiber in anderen Geschäftsbereichen beispielsweise Kredit- oder Liquiditätsrisiken ein, wird die Nationalbank dies bei der Beurteilung, ob der Betreiber die Mindestanforderungen erfüllt, berücksichtigen.

Artikel 21 Befreiung von der Einhaltung der Mindestanforderungen

Dieser Artikel enthält keine inhaltlichen Neuerungen.

4.3. Mindestanforderungen für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

Artikel 22 Unternehmensführung und Organisation

Eine systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastruktur erbringt Geschäftsprozesse, deren Nichtverfügbarkeit für die Teilnehmer zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsproblemen oder operationellen Problemen führen kann. Aus diesem Grund fordert Absatz 2, dass der Betreiber Mechanismen vorsieht, die es den Teilnehmern erlauben, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und einzubringen (z.B. in Bezug auf die Weiterentwicklung der Dienstleistungen der Finanzmarktinfrastruktur oder in Bezug auf technische Aspekte, wie etwa die von der Finanzmarktinfrastruktur verwendeten Kommunikationsstandards oder Schnittstellen zu den Teilnehmern).

Absatz 3 fordert für zentrale Gegenparteien die Schaffung eines Risikokomitees, das die zentrale Gegenpartei in Fragen des Risikomanagements beratend unterstützt. Das Risikokomitee hat sich aus Vertretern der direkten und indirekten Teilnehmer sowie nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern zusammenzusetzen; es ist nicht zu verwechseln mit einem allfälligen Risikoausschuss des Verwaltungsrats. Verwaltungsratsmitglieder sind dann nicht geschäftsführend, wenn sie keine Funktion innerhalb des Managements des Betreibers wahrnehmen. Ein nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied muss aber nicht notwendigerweise unabhängig sein, d.h., er oder sie kann durchaus beispielsweise Vertreter eines Kunden, Eigentümers oder Geschäftspartners der Finanzmarktinfrastruktur sein.

Artikel 22a Verwaltungsrat, Geschäftsführung und interne Revision

Der Begriff «Verwaltungsrat» steht für das Organ der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einer Finanzmarktinfrastruktur. Die Verwendung dieses Begriffs soll nicht implizieren, dass es sich beim Betreiber einer Finanzmarktinfrastruktur um eine Aktiengesellschaft handeln muss.

An den Verwaltungsrat einer systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastruktur sind aufgrund der Bedeutung der Finanzmarktinfrastruktur für die Finanzstabilität im Vergleich zu anderen Unternehmen erhöhte Anforderungen zu stellen. Die Absätze 1–3 beschränken sich auf Anforderungen, die über das Obligationenrecht (OR) hinausgehen und sich auch in den CPSS-IOSCO PPFMI oder in EMIR finden. Art. 22a NBV sieht jedoch keine eigentliche Gewährsprüfung vor. Vielmehr werden allgemeine Anforderungen an die Governance und die Organe gestellt. In der Überprüfung dieser Mindestanforderungen beabsichtigt die Nationalbank wie bisher, sich soweit möglich auf von der FINMA erhobene Informationen abzustützen. Zu nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern vgl. die Ausführungen zu Artikel 22.

Artikel 22b Dokumentation und Aufbewahrung

Absatz 1 spezifiziert die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für Betreiber von Finanzmarktinfrastrukturen. Diese umfassen insbesondere alle relevanten Daten über die abgerechneten oder abgewickelten Transaktionen, Buchungsbelege sowie Ein- und Ausgangsrechnungen. Die Anforderung zielt jedoch nicht darauf ab, dass technische Daten, beispielsweise Log-Files, einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht unterliegen. Diese müssen vielmehr den jeweiligen spezifischen Anforderungen zur Nachvollziehbarkeit und Dokumentation genügen.

Absatz 2 führt spezifische Aufzeichnungspflichten für zentrale Gegenparteien auf. Die Forderung, die erwähnten Informationen standardisiert aufzuzeichnen, soll es den zuständigen Behörden erleichtern, die gewünschten Informationen bei Bedarf rasch zu erhalten und – eine entsprechende Rechtsgrundlage vorausgesetzt – diese auch an andere Behörden weiterzuleiten. Zudem müssen zentrale Gegenparteien ihre Meldungen an Transaktionsregister aufbewahren. Für zentrale Gegenparteien, die ihre Dienstleistungen für europäische Märkte oder für europäische Finanzinstitute anbieten, empfiehlt sich die Aufzeichnung der erforderlichen Daten gemäss den in den technischen Standards zu EMIR aufgeführten Vorgaben.

Artikel 23 Vertragliche Grundlagen

Jede Finanzmarktinfrastruktur muss über klare und vollständige vertragliche Grundlagen verfügen, die alle wesentlichen Aspekte abdecken und nach Massgabe der anwendbaren Rechtsordnungen durchsetzbar sind. Absatz 1 führt beispielhaft die wichtigsten Aspekte der vertraglichen Grundlagen auf. Die relevanten vertraglichen Grundlagen regeln das Verhältnis des Betreibers mit den Teilnehmern der Finanzmarktinfrastruktur sowie das Verhältnis mit weiteren relevanten Stellen – beispielsweise Dienstleistungserbringern und Geschäftspartnern. Nicht darunter fallen interne Dokumente des Betreibers wie Arbeitsanweisungen. Spezifische Vorgaben für die vertraglichen Grundlagen ergeben sich aus weiteren Mindestanforderungen (z.B. Art. 32d NBV für die vertraglichen Grundlagen mit Dienstleistungserbringern).

Der bisher aufgeführte explizite Hinweis, dass aus den vertraglichen Grundlagen erkennbar sein muss, welche Risiken mit der Teilnahme an der Finanzmarktinfrastruktur verbunden sind (bisher Art. 24 Abs. 2 NBV), entfällt, da diese Zielsetzung neu über die Anforderungen in Art. 23 Abs. 1 Bst. b bis d NBV abgedeckt ist.

Artikel 23a Transparenz

Aufgrund der Auswirkungen, die systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen auf die Stabilität des Finanzsystems haben können, hat die Öffentlichkeit das Recht, über deren wichtigsten Aspekte in den Grundzügen informiert zu werden. Art. 23a NBV spezifiziert deshalb, welche Informationen der Betreiber veröffentlichen muss, damit sich die Öffentlichkeit ein angemessenes Bild über die Finanzmarktinfrastruktur machen kann. Solche Informationen umfassen beispielsweise die Organisationsstruktur des Betreibers.

Für die Überprüfung der Anforderung in Absatz 2 wird die Nationalbank insbesondere berücksichtigen, ob der Betreiber die Antworten zum «CPSS-IOSCO Disclosure Framework for Financial Market Infrastructures» veröffentlicht hat.

Artikel 24 Zugang und Ausschluss

Die Mindestanforderungen bezüglich Zugang und Ausschluss von Teilnehmern bleiben im Wesentlichen unverändert. Zentral ist weiterhin der Grundsatz des diskriminierungsfreien und offenen Zugangs.

Neu ist der explizite Hinweis, dass der Betreiber die Einhaltung der Teilnahmevoraussetzungen laufend zu überwachen hat (Abs. 4). Dies ist notwendig, um bei Bedarf einen Teilnehmer unverzüglich suspendieren oder ausschliessen zu können.

Das Bankengesetz sieht im Rahmen von Sanierungsmassnahmen u.a. vor, Vermögen, Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse auf einen anderen Rechtsträger zu übertragen, beispielsweise eine Übergangsbank (vgl. Art. 30 Abs. 2 BankG). Nach dem Grundsatz des diskriminierungsfreien und offenen Zugangs soll der Betreiber einer Finanzmarktinfrastruktur Hand bieten für allfällige Vorbereitungen, damit einer Übergangsbank, welche die Teilnahmevoraussetzungen der Finanzmarktinfrastruktur erfüllt, bei Bedarf rasch Zugang zur Finanzmarktinfrastruktur gewährt werden bzw. dass der Zugang auf die Übergangsbank übertragen werden kann.

Artikel 24a Ausfall eines Teilnehmers

Der Ausfall eines Teilnehmers, beispielsweise bedingt durch dessen Insolvenz, bedeutet für die Finanzmarktinfrastruktur, die anderen Teilnehmer sowie gegebenenfalls die verbundenen Finanzmarktinfrastrukturen eine potenzielle Stresssituation. Der Betreiber muss darauf vorbereitet sein und über Regeln und Verfahren verfügen, um den Ausfall eines Teilnehmers zu bewältigen.

Absatz 2 führt die wichtigsten Aspekte auf, die der Betreiber in den diesbezüglichen Regeln und Verfahren festzulegen hat, ohne jedoch konkrete Vorgaben zu machen. Für zentrale Gegenparteien gelten jedoch die spezifischeren Anforderungen in Art. 28b Abs. 4 NBV.

Der in Absatz 2 Buchstabe a eingeführte Begriff der «Sicherheiten» bezeichnet Barguthaben und Effekten, die der Betreiber von den Teilnehmern zur Besicherung von Risikopositionen erhält. Der Begriff «Finanzmittel» wird in einem umfassenden Sinne verwendet und schliesst u.a. Vermögenswerte, d.h. Aktiven auf der Bilanz des Betreibers, Sicherheiten, Eigenmittel und weitere finanzielle Quellen wie Versicherungsansprüche ein.

Artikel 24b Trennung und Übertragbarkeit

Nimmt eine Gesellschaft indirekt über einen direkten Teilnehmer an einer zentralen Gegenpartei teil, so kann dies für diese Gesellschaft spezifische Risiken implizieren, namentlich

beim Ausfall des direkten Teilnehmers. In diesem Fall ist es möglich, dass (i) Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen der indirekten Teilnehmer von einer zentralen Gegenpartei im Rahmen eines Close-out-Verfahrens zur Deckung von Verlusten herbeigezogen werden; (ii) Sicherheiten und Forderungen indirekter Teilnehmer in die Konkursmasse des ausfallenden direkten Teilnehmers fallen oder (iii) den indirekten Teilnehmern der Zugriff auf ihre Sicherheiten und die Erfüllung ihrer Forderungen und Verpflichtungen verzögert oder verunmöglicht werden.

Art. 24b Abs. 1–4 zielt darauf ab, die indirekten Teilnehmer vor diesen Risiken, die sich beim Ausfall des von ihnen benutzten direkten Teilnehmers materialisieren können, zu schützen. Insbesondere soll gewährleistet werden, dass beim Ausfall des direkten Teilnehmers die Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen nicht in die Konkursmasse des direkten Teilnehmers fallen oder von der zentralen Gegenpartei zu ihren Gunsten verwertet werden. Eine Trennung der Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen stellt sicher, dass die Rechtsverhältnisse übersichtlicher sind und dadurch die Risiken besser kontrolliert werden können. Zudem ist eine Trennung Voraussetzung für die Übertragung auf einen anderen direkten Teilnehmer, womit für indirekte Teilnehmer die Verfügbarkeit ihrer Sicherheiten und die Erfüllung ihrer Forderungen und Verpflichtungen gewährleistet bleibt. Hat die zentrale Gegenpartei wirksame Verfahren zur Trennung und Übertragbarkeit umgesetzt, verringert dies auch die Gefahr, dass indirekte Teilnehmer bei (vermuteten) finanziellen Schwierigkeiten eines direkten Teilnehmers diesen sofort austauschen und damit finanzielle Schwierigkeiten entweder erst hervorrufen oder noch verstärken. Somit kann eine wirksame Trennung und Übertragbarkeit auch einen positiven Beitrag zur Stabilität des direkten Teilnehmers leisten.

Für eine wirksame Trennung und Übertragung von Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen bei einer zentralen Gegenpartei muss eine Vielzahl von Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehören insbesondere insolvenzrechtliche Grundlagen sowie vertragliche Regelungen zwischen der zentralen Gegenpartei und den direkten Teilnehmern, sowie zwischen den direkten und den indirekten Teilnehmern, welche die Trennung und Übertragung unterstützen. Zudem muss die zentrale Gegenpartei technische und operationelle Voraussetzungen schaffen, um die Trennung und Übertragung zu ermöglichen.

Art. 24b Abs. 1–4 NBV stellt operationelle und technische Anforderungen an zentrale Gegenparteien, um die Trennung und Übertragbarkeit von Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen zu ermöglichen. Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen durch eine zentrale Gegenpartei ist zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung, um zu gewährleisten, dass Sicherheiten sowie Forderungen und Verpflichtungen von indirekten Teilnehmern einer zentralen Gegenpartei übertragbar sind. Darüber hinaus bedarf es auch entsprechender insolvenzrechtlicher Grundlagen und vertraglicher Bestimmungen zwischen direkten und indirekten Teilnehmern. Diese sind nicht Gegenstand der NBV.

Der Begriff der «Sicherheiten» bezieht sich auf Sicherheiten, die im Rahmen von Einschusszahlungen geleistet werden. Die Anforderungen an die Trennung und Übertragbarkeit finden hingegen keine Anwendung auf Ausfallfondsbeiträge. Eine Trennung von Ausfallfondsbeiträ-

gen ist in der Praxis nur schwierig zu erreichen und läuft dem Prinzip der solidarischen Haftung für Verluste aus Teilnehmerausfällen, das dem Ausfallfonds zugrundeliegt, zuwider.

Absatz 1 verlangt, dass die zentrale Gegenpartei getrennte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten führt für eigene Vermögenswerte, Forderungen und Verpflichtungen (Bst. a); für die Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen von direkten Teilnehmern (Bst. b) sowie für die Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen von indirekten Teilnehmern gegenüber direkten Teilnehmern, sofern eine solche Unterscheidung nicht bereits durch den direkten Teilnehmer vorgenommen wird oder vorgenommen werden muss (Bst. c). Absatz 2 verlangt, dass eine zentrale Gegenpartei ihren direkten Teilnehmern die Wahl gibt, die Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen der indirekten Teilnehmer entweder gemeinsam oder getrennt zu halten und aufzuzeichnen (Omnibus-Kunden-Kontentrennung und Einzelkunden-Kontentrennung).

Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 gewährleisten die Trennung von Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen indirekter Teilnehmer von denjenigen des direkten Teilnehmers zum Schutz der indirekten Teilnehmer. Die Formulierung in Absatz 1 Buchstabe c trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass für eine Trennung in erster Linie die direkten Teilnehmer in der Pflicht stehen, die Nationalbank aber keine gesetzliche Grundlage hat, in der NBV Anforderungen an die direkten Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei zu stellen. Deshalb wird anstelle der direkten Teilnehmer die zentrale Gegenpartei zu einer Trennung verpflichtet, falls die direkten Teilnehmer eine Trennung nicht vornehmen bzw. vornehmen müssen. Zwei Punkte sind dabei zu beachten. Erstens muss eine durch den direkten Teilnehmer vorgenommene Trennung beim Ausfall des direkten Teilnehmers wirksam sein, damit eine zentrale Gegenpartei gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf eine zwingende Trennung verzichten kann. Zweitens kann die zentrale Gegenpartei die unter Absatz 1 Buchstabe c geforderte zwingende Trennung nur insofern gewährleisten, als sie Kenntnis darüber hat, ob ein Geschäft von einem direkten oder einem indirekten Teilnehmer stammt. Sie ist somit auf diese Information angewiesen und hat ihre direkten Teilnehmer zu verpflichten, ihr gegenüber offenzulegen, ob sie selber eine Trennung vornehmen und – falls dies nicht der Fall ist – ob ein Geschäft oder eine Sicherheit von ihnen selber oder von einem indirekten Teilnehmer stammt oder auf den Namen eines indirekten Teilnehmers lautet.

Gemäss Absatz 3 hat die zentrale Gegenpartei für den Ausfall eines direkten Teilnehmers Verfahren vorzusehen, um Sicherheiten sowie Forderungen und Verpflichtungen der betroffenen indirekten Teilnehmer auf einen anderen direkten Teilnehmer zu übertragen, sofern diese Übertragung gemäss der massgeblichen Rechtsordnung durchsetzbar ist. Damit wird verhindert, dass eine zentrale Gegenpartei Verfahren anbieten muss, die allenfalls rechtlich nicht robust sind. Kommt die zentrale Gegenpartei zum Schluss, dass eine Übertragung rechtlich nicht möglich ist, hat sie gemäss Absatz 4 Verfahren vorzusehen, die den indirekten Teilnehmern einen vergleichbaren Schutz bieten.

Im Gegensatz zu den Absätzen 1–4, die sich an zentrale Gegenparteien richten, enthält Absatz 5 Anforderungen an zentrale Verwahrungsstellen. Diese müssen die von ihnen zentral ver-

wahrten Effekten von direkten Teilnehmern getrennt verwahren und den direkten Teilnehmern die Möglichkeit geben, ihre eigenen Effekten getrennt von Effekten ihrer indirekter Teilnehmer zu verwahren. Zu beachten ist zweierlei: Erstens verlangt Absatz 5 nicht, die Effekten des direkten Teilnehmers von denjenigen seiner indirekten Teilnehmer zu trennen. Die zentrale Verwahrungsstelle soll eine solche Trennung lediglich technisch ermöglichen und unterstützen, falls dies der direkte Teilnehmer wünscht. Zweitens bezieht sich Absatz 5 auf das Verhältnis einer zentralen Verwahrungsstelle zu ihren Teilnehmern. Absatz 5 soll nicht verunmöglichen, dass eine zentrale Verwahrungsstelle auch als sogenannte Investor CSD im Ausland zentral verwahrte Effekten verschiedener direkter und indirekter Teilnehmer in einem Omnibuskonto hält, sei es direkt bei der ausländischen zentralen Verwahrungsstelle oder bei einer ausländischen Depotstelle.

Artikel 25 Zahlungsmittel

Dieser Artikel enthält keine inhaltlichen Neuerungen.

Artikel 25a Finalität

Art. 27 Abs. 2 BankG sowie Art. 20 BEG regeln die Verbindlichkeit und Wirksamkeit bzw. Endgültigkeit von Weisungen (Finalität). Klare Regelungen in Bezug auf die Finalität einer Zahlung oder eines Effektenübertrags sind ein wichtiges Element des Systemschutzes. Die NBV schreibt deshalb vor, dass die Regeln der Finanzmarktinfrastruktur den Zeitpunkt festlegen müssen, ab dem eine Weisung nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden kann und eine Zahlung oder ein Effektenübertrag abgewickelt ist. Inhaltlich entspricht Art. 25a NBV dem bisherigen Art. 24 Abs. 1 Bst. d NBV.

Häufig wird in Zusammenhang mit dem Begriff der Finalität von der «bedingungslosen und unwiderruflichen» Abwicklung gesprochen. Die revidierte NBV verzichtet auf diese beiden Adjektive, da der Begriff «Abwicklung» die Tilgung einer Verpflichtung bedeutet. Eine Verpflichtung ist nur dann getilgt (bzw. eine Zahlung oder ein Effektenübertrag nur dann abgewickelt), wenn sie bedingungslos und unwiderruflich ist.

Artikel 25b Finanzmarktinfrastrukturen für die Abwicklung wechselseitiger Verpflichtungen

Die Abwicklung von Finanzmarktgeschäften, die zu wechselseitigen Verpflichtungen führen (z.B. Effekten- oder Devisengeschäfte), birgt spezifische Erfüllungsrisiken, die durch geeignete Abwicklungsmechanismen wie Lieferung-gegen-Zahlung (delivery versus payment) oder Zahlung-gegen-Zahlung (payment versus payment) eliminiert werden können. Die diesbezüglichen Mindestanforderungen in Art. 25b NBV erfahren im Vergleich zu den bisherigen Anforderungen keine inhaltlichen Änderungen.

Artikel 25c Zentrale Verwahrungsstellen

Art. 25c NBV fasst die spezifischen Mindestanforderungen an zentrale Verwahrungsstellen zusammen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Anforderungen in den CPSS-IOSCO PFMI im Schweizer Rechtsrahmen bereits auf Gesetzesstufe verankert sind (namentlich im OR, BEG und BankG) und von einer zentralen Verwahrungsstelle zu befolgen sind.

Das in Absatz 3 geforderte Verbot, Effektenkonten zu überziehen, findet auf diejenigen Effekten Anwendung, die bei der zentralen Verwahrungsstelle zentral verwahrt werden. Für Effekten, bei denen die zentrale Verwahrungsstelle als sogenannte Investor CSD oder Global Custodian fungiert, kann aufgrund der Omnibuskontostruktur ein Überzug nicht immer verhindert werden. In diesem Fall hat die zentrale Verwahrungsstelle Massnahmen zu ergreifen, um die aus einem allfälligen Überzug entstehenden Risiken für die zentrale Verwahrungsstelle und für die Teilnehmer zu begrenzen.

Absatz 4 fordert den täglichen Abgleich der bei der zentralen Verwahrungsstelle ausgegebenen Effekten mit den tatsächlich auf den Effektenkonten der Teilnehmer erfassten Effekten. Dadurch soll die Integrität der Effektenemission gewährleistet und eine allfällige Unterdeckung in den Effektenkonten erkannt werden.

Artikel 26 Aufrechterhaltung und Beendigung systemisch bedeutsamer Geschäftsprozesse

Die Betreiber von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen sind in der Regel einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die ihre Solvenz und damit die Fähigkeit, ihre Geschäfte fortzuführen, gefährden können. Zu diesen Risiken zählen etwa die Materialisierung von allgemeinen Geschäftsrisiken (z. B. Verluste aus strategischen Fehlentscheiden oder operationellen Risiken). Dazu gehören aber auch Verluste, die in Folge des Ausfalls einer oder mehrerer Teilnehmer anfallen, und welche durch die dafür vorgesehenen finanziellen Ressourcen nicht vollständig gedeckt werden können. Die Einhaltung der Mindestanforderungen in Art. 22–34 NBV trägt zwar massgeblich dazu bei, die Wahrscheinlichkeit und das Ausmass nicht gedeckter Verluste zu begrenzen. Trotzdem verbleiben gewisse Restrisiken, auf die sich der Betreiber vorbereiten sollte. Schliesslich ist es auch möglich, dass sich ein Betreiber bewusst aus seinem Tätigkeitsgebiet zurückziehen möchte, etwa weil er davon ausgeht, dass die Erträge aus dem Betrieb einer systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastruktur langfristig nicht ausreichen, um die Kosten zu decken.

Betreiber von Finanzmarktinfrastrukturen müssen sich deshalb auf mögliche ungünstige Szenarien vorbereiten, welche die Geschäftsfortführung gefährden könnten. Insbesondere müssen die Betreiber für solche Fälle über einen Plan verfügen, um die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse aufrechtzuerhalten (recovery) oder geordnet zu beenden (orderly wind-down). Damit sollen die negativen Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems begrenzt werden. Der Plan soll u.a. die organisatorischen, finanziellen, personellen und technischen Massnahmen beschreiben, die rechtlichen Hindernisse und Möglichkeiten zu deren Überwindung

identifizieren und die zugrundeliegenden Annahmen transparent machen. Der Plan ist regelmässig zu aktualisieren, durch den Verwaltungsrat zu genehmigen (vgl. Art. 22a Abs. 3 NBV) sowie der Nationalbank einzureichen (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. h NBV).

Der Plan ist so auszulegen, dass die darin beschriebenen Massnahmen vom Betreiber selbst umgesetzt werden können. Es handelt sich also um «Recovery»- bzw. Stabilisierungsmassnahmen. Massnahmen bei der Sanierung oder Abwicklung («Resolution»-Massnahmen) bleiben den zuständigen Behörden vorbehalten und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Artikel 27 Grundsätze des Risikomanagements

Finanzmarktinfrastrukturbetreiber sind diversen Risiken ausgesetzt, die sie identifizieren, messen, steuern und überwachen müssen. Während Art. 28–34 NBV spezifische Anforderungen an das Management einzelner Risikokategorien stellen, fordert Art. 27 Abs. 1 NBV von den Betreibern, auch allfällige Wechselwirkungen und Korrelationen zwischen den einzelnen Risikokategorien zu berücksichtigen. Zudem hat der Betreiber für die Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung der Risiken sämtliche Geschäftsverbindungen zu berücksichtigen, die er mit einem Teilnehmer oder einer anderen Gesellschaft unterhält. Dies ist relevant, weil eine Gesellschaft verschiedene Rollen gegenüber der Finanzmarktinfrastruktur einnehmen kann, beispielsweise als Teilnehmer, Eigentümer, Liquiditätsgeber oder Dienstleistungserbringer.

Der Betreiber sollte bei der Ausgestaltung des Risikomanagements zudem berücksichtigen, dass seine Entscheidungen direkte Auswirkungen auf die Teilnehmer und das Finanzsystem haben können. Dies gilt insbesondere für seine Verfahren und Instrumente zur Steuerung der Kredit- und Liquiditätsrisiken. Die Stresssituationen an den Finanzmärkten seit 2008 haben beispielsweise gezeigt, dass gewisse Risikomanagementmassnahmen von Finanzmarktinfrastrukturen prozyklische Wirkungen haben können. Diese sind aus Sicht der einzelnen Teilnehmer sowie der Finanzstabilität insgesamt unerwünscht. Absatz 2 fordert daher, dass der Betreiber diese Aussenwirkungen berücksichtigt, indem er darauf abzielt, prozyklische Effekte zu vermeiden (beispielsweise bei der Ausgestaltung von Abschlägen auf Sicherheiten und bei der Berechnung von Ersteinschusszahlungen).

Schliesslich soll der Betreiber auch dazu beitragen, dass die Teilnehmer ihre mit der Teilnahme an der Finanzmarktinfrastruktur verbundenen Risiken steuern und begrenzen können, z.B. indem er ihnen entsprechende Instrumente zur Verfügung stellt (Abs. 3).

Artikel 28 Management der Kreditrisiken

Durch den Betrieb einer Finanzmarktinfrastruktur können für den Betreiber Kreditrisiken entstehen. Alle Betreiber müssen mindestens die in Art. 28 und 28a NBV aufgeführten Anforderungen an das Kreditrisikomanagement erfüllen. Für zentrale Gegenparteien, die aufgrund

ihrer Funktion besonderen Kreditrisiken ausgesetzt sind, finden zudem die Mindestanforderungen gemäss Art. 28*b*, 28*c* und 28*d* NBV Anwendung.

Art. 28 Abs. 2 NBV verlangt, die laufenden und die potenziellen Kreditrisiken mit einem hohen Konfidenzniveau zu decken, d.h. mindestens 99%. Die laufenden Kreditrisiken entsprechen dem Verlust, den der Betreiber sofort realisieren würde, falls ein Teilnehmer ausfällt. Potenzielle Kreditrisiken entsprechen dem maximalen künftigen Verlust, der für einen Betreiber bei einem Teilnehmerausfall entstehen kann.

Artikel 28a Sicherheiten

Sicherheiten, welche die Teilnehmer (oder andere Geschäftspartner) dem Betreiber liefern, um Kreditrisiken zu besichern, sind ein wichtiges Element des Risikomanagements eines Betreibers. Art. 28*a* NBV stellt verschiedene Anforderungen an die Sicherheiten, die ein Betreiber zur Risikobesicherung akzeptieren darf.

Damit der Betreiber die Sicherheiten bei Bedarf rasch und ohne signifikanten Wertverlust verkaufen oder für Repogeschäfte benutzen kann, müssen diese liquide sein und geringe Kredit- und Marktrisiken aufweisen (Abs. 1). Da sich die Liquidität sowie die Kredit- und Marktrisiken einzelner Sicherheiten über die Zeit ändern können, führt die revidierte NBV keine abschliessende Liste der akzeptierten Sicherheiten auf. Vielmehr soll der Betreiber periodisch beurteilen, welche Sicherheiten die Anforderungen in Bezug auf Liquidität sowie Kredit- und Marktrisiken unter den aktuellen Gegebenheiten und in absehbarer Zukunft erfüllen. Für diese Beurteilung können u. a. die folgenden Kriterien herangezogen werden: die Emissionswährung der Sicherheiten, das Vorhandensein von Handelsplätzen mit hoher Marktliquidität, die breite Akzeptanz der Sicherheiten für Repogeschäfte, die regelmässige Verfügbarkeit von zuverlässigen Preisinformationen zur Bewertung der Sicherheiten sowie die Akzeptanz der Sicherheiten für Innertages- und andere Kredite von Zentralbanken.

Die obigen Ausführungen machen deutlich, dass die vom Betreiber akzeptierten Sicherheiten vorfinanziert, d.h. effektiv beim Betreiber vorhanden, sein müssen. Bankgarantien oder andere Zahlungsverprechen gelten somit nicht als Sicherheiten gemäss Art. 28*a* NBV.

Bei der Bewertung der Sicherheiten müssen die Marktpreisrisiken durch angemessene Sicherheitsabschläge (Haircuts) berücksichtigt werden (Abs. 2). Sicherheitsabschläge, die auch für extreme, aber plausible Marktbedingungen angemessen sind, sollen verhindern, dass der Betreiber die Sicherheitsabschläge rasch erhöhen muss, wenn die Marktvolatilität zunimmt. Dadurch sollen prozyklische Effekte vermieden werden (vgl. dazu auch Art. 27 Abs. 2 NBV).

Durch eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten kann der Betreiber verhindern, dass er bei Bedarf, beispielsweise beim Ausfall eines Teilnehmers, grössere Volumen gleicher oder gleichartiger Sicherheiten liquidieren muss (Abs. 3). Der Betreiber sollte daher geeignete teilnehmerspezifische und aggregierte Konzentrationslimiten definieren, z.B. in Bezug auf den Anteil der akzeptierten Sicherheiten einzelner Emittenten, Typen von Emittenten, Typen von Sicherheiten oder in Bezug auf die Emissionswährung. Ebenso hat der Betreiber sicherzustellen

len, dass kein Teilnehmer Sicherheiten liefert, die bei seinem Ausfall mit hoher Wahrscheinlichkeit stark an Wert verlieren («wrong-way-risks», z.B. auf den Teilnehmer lautende Anleihen und Aktien).

Bei der Festlegung, welche Sicherheiten die Teilnehmer liefern dürfen, muss der Betreiber berücksichtigen, wie rasch er im Bedarfsfall über diese Sicherheiten verfügen kann (Abs. 4). Vor allem bei Sicherheiten, die im Ausland verwahrt werden, von ausländischen Emittenten herausgegeben werden oder in einer Fremdwährung denominated sind, hat der Betreiber vorgängig abzuklären, ob rechtliche oder operationelle Hindernisse bestehen, die seine Verfügungsgewalt über die Sicherheiten einschränken und welche Massnahmen gegebenenfalls zu treffen sind, damit er rechtzeitig über diese Sicherheiten verfügen kann.

Artikel 28b Finanzmittel und Wasserfallprinzip einer zentralen Gegenpartei

Die Funktion einer zentralen Gegenpartei besteht darin, zwischen die Gegenparteien eines an einem oder mehreren Märkten gehandelten Kontrakts zu treten und somit als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer zu fungieren. Dadurch, dass sich die zentrale Gegenpartei gegenüber den ursprünglichen Gegenparteien verpflichtet, die sich aus einem Kontrakt ergebenden Verpflichtungen auch dann zu erfüllen, wenn eine der Gegenparteien ausfällt, geht die zentrale Gegenpartei beträchtliche Kredit- und Liquiditätsrisiken ein. Das Kredit- und Liquiditätsrisikomanagement einer zentralen Gegenpartei muss daher besonders hohen Anforderungen genügen. Art. 28b, 28c und 28d NBV führen spezifische Mindestanforderungen in Bezug auf das Kreditrisikomanagement einer zentralen Gegenpartei auf.

Führt der Ausfall eines Teilnehmers zu einem Verlust für die zentrale Gegenpartei, muss diese über ausreichend finanzielle Ressourcen verfügen, um diesen Verlust zu decken. Art. 28b Abs. 1 NBV schreibt vor, dass eine zentrale Gegenpartei zur Begrenzung ihrer Kreditrisiken von ihren Teilnehmern Sicherheiten in Form von Ersteinschusszahlungen (Initial Margins), Nachschusszahlungen (Variation Margins) und Ausfallfondsbeiträgen (Default Fund Contributions) einziehen muss.

Die Forderungen und Verpflichtungen, die ein Teilnehmer gegenüber der zentralen Gegenpartei aufweist, können sich abhängig von der Handelstätigkeit des Teilnehmers und den Marktbedingungen rasch ändern. Die zentrale Gegenpartei muss daher die Forderungen und Verpflichtungen sowie die von den Teilnehmern erhaltenen Sicherheiten zeitnah bewerten und bei Bedarf rasch Einschusszahlungen einziehen können. Absatz 2 fordert deshalb, dass die zentrale Gegenpartei Sicherheiten sowie Forderungen und Verpflichtungen zu aktuellen Marktpreisen bewertet und Einschusszahlungen mindestens täglich einzieht, wobei die zentrale Gegenpartei die Möglichkeit und Fähigkeit haben soll, auch innertäglich Einschusszahlungen einzuziehen. Um zu verhindern, dass eine zentrale Gegenpartei wegen Kleinstbeträgen «Margin Calls» an die Teilnehmer senden muss, kann sie Schwellenwerte festlegen, unter denen sie auf den Einzug von Einschusszahlungen verzichtet.

Die Einschusszahlungen und Ausfallfondsbeiträge müssen die laufenden und potenziellen Kreditrisiken der zentralen Gegenpartei in einer Vielzahl von Szenarien decken können (Abs. 3). Die Festlegung der für eine zentrale Gegenpartei relevanten Stressszenarien und die Durchführung und Auswertung der entsprechenden Stresstests sind ein zentrales Element des Risikomanagements, für das die zentrale Gegenpartei über das notwendige methodische Know-how und die technischen Kapazitäten verfügen muss. Die zentrale Gegenpartei sollte neben den ex ante definierten und regelmässig durchgeführten Stresstests in der Lage sein, je nach Marktentwicklungen auch weitere Stressszenarien ad hoc zu evaluieren. In diesem Sinne führt Absatz 3 lediglich jene Szenarien auf, die eine zentrale Gegenpartei zwingend berücksichtigen muss. Dazu gehört namentlich der Ausfall des Teilnehmers bzw. der beiden Teilnehmer, gegenüber dem bzw. denen die zentrale Gegenpartei die grössten potenziellen Kreditrisiken aufweist, unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen.

Absatz 4 enthält klare Vorgaben, in welcher Reihenfolge die zentrale Gegenpartei die verfügbaren finanziellen Ressourcen heranziehen soll, um beim Ausfall eines Teilnehmers einen allfälligen Verlust zu decken; in diesem Zusammenhang wird häufig auch vom «Wasserfall» (Default-Waterfall) gesprochen. Grundsätzlich stehen drei Quellen zur Verfügung: die Sicherheiten, die der ausgefallene Teilnehmer in Form von Einschusszahlungen und seinem Ausfallfondsbeitrag geleistet hat, die Ausfallfondsbeiträge der übrigen Teilnehmer und die Eigenmittel der zentralen Gegenpartei. Die in Absatz 4 vorgeschriebene Reihenfolge zielt erstens darauf ab, dass die zentrale Gegenpartei zunächst sämtliche vom ausgefallenen Teilnehmer geleisteten Sicherheiten zur Deckung von allfälligen Verlusten heranzieht (Verursacherprinzip oder «defaulter-pays-principle»). Zweitens soll gleich anschliessend ein im Voraus bestimmter Anteil der Eigenmittel der zentralen Gegenpartei zur Verlustdeckung verwendet werden. Dieses «Skin-in-the-game»-Prinzip soll das Verursacherprinzip stärken, indem die zentrale Gegenpartei einen Anreiz hat, von allen Teilnehmern genügend hohe Einschusszahlungen einzufordern. Damit wird die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die zentrale Gegenpartei einen Teil ihrer Eigenmittel zur Verlustdeckung heranziehen muss. Erst danach darf die zentrale Gegenpartei die Ausfallfondsbeiträge der nicht ausgefallenen Teilnehmer zur Verlustdeckung heranziehen. Reichen auch diese nicht aus, können weitere Massnahmen gemäss NBV Anwendung finden (vgl. Art. 24a Abs. 2 Bst. b bis d, Art. 26 Abs. 1 Bst. a und Art. 31 Abs. 4). Gegebenenfalls sind die relevanten insolvenzrechtlichen Regeln zu beachten.

Absatz 4 Buchstabe c sieht vor, dass die zugeordneten Eigenmittel der zentralen Gegenpartei (skin-in-the-game) in einem substanziellen Verhältnis zur Höhe der gesamten verfügbaren Eigenmittel stehen müssen. Die in EMIR vorgeschriebene Quote von 25% kann als Richtgrösse dafür dienen, was unter einem substanziellem Verhältnis zu verstehen ist.

Artikel 28c Berechnung der Einschusszahlungen einer zentralen Gegenpartei

Art. 28c NBV legt quantitative Anforderungen an die Ersteinschusszahlungen und an die Nachschusszahlungen fest, wobei eine zentrale Gegenpartei namentlich bei der Berechnung

der Ersteinschusszahlungen auch die in Art. 27 Abs. 2 NBV erwähnte Vermeidung von prozyklischen Effekten zu berücksichtigen hat. Absatz 3 fordert, dass die Ersteinschusszahlungen anhand der historischen Marktpreisvolatilität der Finanzinstrumente, die den Forderungen und Verpflichtungen zugrundeliegen, über mindestens die letzten zwölf Monate erfolgen soll. Es ist für eine zentrale Gegenpartei auch möglich, einen anderen oder einen zusätzlichen Zeitraum zu wählen, falls dies zu höheren Ersteinschusszahlungen führt. Dies erlaubt es beispielsweise einer zentralen Gegenpartei, den jeweils höheren Einschussbetrag aus einem kurzfristigen und einem langfristigen Value-at-Risk-Modell zu wählen. Für eine allfällige Verrechnung (Netting) von Forderungen und Verpflichtungen eines Teilnehmers sind die Korrelationen der diesen Forderungen und Verpflichtungen zugrundeliegenden Finanzinstrumente zu berücksichtigen.

Artikel 28d Risikokontrolle einer zentralen Gegenpartei

Um die Einhaltung der spezifischen Risikomanagementvorgaben zeitnah überprüfen und bei Bedarf die dem Management der Kreditrisiken zugrundeliegenden Szenarien, Annahmen, Modellen und Parameter anpassen zu können, muss eine zentrale Gegenpartei über eine zweckmässige Risikokontrolle verfügen. Art. 28d NBV führt die diesbezüglichen Mindestanforderungen auf.

Artikel 29 Management der Liquiditätsrisiken

Die Mindestanforderungen in Bezug auf das Management der Liquiditätsrisiken richten sich grundsätzlich an alle Finanzmarktinfrastrukturbetreiber. Liquiditätsrisiken können für einen Betreiber insbesondere dann entstehen, wenn er gegenüber den Teilnehmern oder anderen Geschäftspartnern Zahlungsverpflichtungen eingeht. Zentrale Gegenparteien weisen im Vergleich zu den anderen Finanzmarktinfrastruktur-Typen merklich höhere Liquiditätsrisiken auf. Vor allem beim Ausfall eines Teilnehmers kann sich der Liquiditätsbedarf einer zentralen Gegenpartei schlagartig um ein Vielfaches des normalen Liquiditätsbedarfs erhöhen. Die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäss Art. 29 NBV stellt deshalb vor allem für zentrale Gegenparteien eine Herausforderung dar.

Die zentrale Anforderung findet sich in Absatz 2. Demnach muss ein Betreiber über ausreichend Liquidität verfügen, um seinen Zahlungsverpflichtungen in allen Währungen, in denen er Zahlungsverpflichtungen aufweist, auch unter verschiedenen Stressszenarien bei Fälligkeit nachkommen zu können. Die Stressszenarien, die mindestens zu berücksichtigen sind, sind in Absatz 3 konkretisiert, die für die Erfüllung dieser Anforderung anrechenbare Liquidität in Absatz 4. Die Stressszenarien sollten sämtliche Geschäftsbeziehungen zu einer Gesellschaft berücksichtigen, aus denen ein wesentliches Liquiditätsrisiko für den Betreiber entstehen kann. Beispielsweise kann ein Teilnehmer auch als Abwicklungsbank, Depotstelle oder Liquiditätsgeber fungieren, was in der Beurteilung der Liquiditätsrisiken zu berücksichtigen ist. Weiter ist zu beachten, dass der Betreiber über die Liquidität ohne Einschränkung verfügen können muss. Ein Liquiditätspool in einer Gruppenstruktur kann nur dann als Liquidität ange-

rechnet werden, falls andere Gruppengesellschaften nur mit Einwilligung des Betreibers auf diese Liquidität zugreifen können.

Durch die in Absatz 5 vorgeschriebene Diversifikation der Liquiditätsgeber soll ein Betreiber auch dann über ausreichend Liquidität verfügen, wenn ein Liquiditätsgeber – aus welchen Gründen auch immer – seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. In Kombination mit Absatz 3 Buchstabe c bedeutet dies, dass ein Betreiber seine Zahlungsverpflichtungen in jeder Währung auch dann erfüllen können muss, wenn der grösste privatwirtschaftliche Liquiditätsgeber ausfällt.

Durch die Vermeidung von Klumpenrisiken soll verhindert werden, dass der Betreiber grössere Volumen gleicher oder gleichartiger Sicherheiten oder Vermögenswerte liquidieren muss. Dies wäre insbesondere bei ungünstigen Marktbedingungen nicht oder nur zu schlechten Konditionen möglich.

Artikel 30 Management der Verwahrungs- und Anlagerisiken

Wie für andere Risikokategorien gilt auch für die Verwahrungs- und Anlagerisiken, dass der Betreiber über geeignete Verfahren und Instrumente verfügen muss, um diese identifizieren, messen, steuern und überwachen zu können (Abs. 1).

Absatz 2 zielt darauf ab, dass der Betreiber die Verwahrungsrisiken minimiert. Hierfür hat er geeignete Geschäftspartner auszuwählen, bei denen er Barguthaben, Sicherheiten oder andere Vermögenswerte hält. Diese Geschäftspartner sollten kreditwürdig und wenn möglich beaufsichtigt sein.

Finanzmarktinfrastrukturbetreiber verfügen häufig über eigene Vermögenswerte oder von Teilnehmern geleistete Sicherheiten, die sie zur Erzielung von Einnahmen investieren können. Die Betreiber sollen bei ihren Anlagen jedoch keine unangemessenen Risiken eingehen. Insbesondere sollen sie ihre Anlagen diversifizieren und nur liquide Finanzinstrumente mit geringen Kredit- und Marktrisiken halten.

Die Anlagestrategie wirkt sich auf das Risikoprofil des Betreibers aus und muss daher im Einklang mit seiner Risikomanagementstrategie stehen. Auch ist sie den Teilnehmern gegenüber offenzulegen. Damit die Teilnehmer ihre Risiken beurteilen können, hat der Betreiber die Teilnehmer zudem darüber zu informieren, ob und wie er die von den Teilnehmern geleisteten Sicherheiten weiterverwendet.

Artikel 31 Management der allgemeinen Geschäftsrisiken

Absatz 1 verlangt, dass der Betreiber die allgemeinen Geschäftsrisiken identifiziert, misst, steuert und überwacht. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betreiber beispielsweise strategische Risiken sowie finanzielle Verluste, die eintreten, weil sich rechtliche Risiken oder Projektrisiken materialisieren, im Risikomanagement angemessen berücksichtigt.

Die Verluste aus allgemeinen Geschäftsrisiken können theoretisch unbegrenzt sein. Absatz 2 konkretisiert daher im Sinne einer Mindestvorgabe die Anforderungen hinsichtlich Eigenmittel und Nettoliquidität, um Verluste aus allgemeinen Geschäftsrisiken zu decken. Eigenmittel und Nettoliquidität des Betreibers müssen ausreichen, um mindestens die laufenden Betriebsausgaben während sechs Monaten zu decken oder aber die Umsetzung des Plans gemäss Art. 26 NBV zu ermöglichen, falls dieser Plan eine längere Umsetzungsfrist vorsieht. Absatz 2 sieht somit ein Eigenmittel- wie auch ein Liquiditätserfordernis vor, um sowohl die Solvenz des Betreibers als auch die Finanzierung seiner laufenden Betriebsausgaben sicherzustellen.

Die für die Erfüllung dieser Mindestanforderung anrechenbaren Eigenmittel umfassen in Anlehnung an die Regeln für Banken das unbeschränkt anrechenbare Kernkapital gemäss Artikel 18 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 (Art. 2 Abs. 1 Bst. q). Nettoliquidität ist in Art. 2 Abs. 1 Bst. r NBV allgemein mit kurzfristig verwertbaren Vermögenswerten abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten umschrieben. Die Frist für die Verwertbarkeit der anrechenbaren Vermögenswerte bzw. für die Fälligkeit der abzuziehenden Verbindlichkeiten soll den Fristen der Pläne für die geordnete Beendigung oder die Aufrechterhaltung der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse entsprechen.

Für jene Finanzmarktinfrastrukturen, die auch andere Eigenmittelrichtlinien (z.B. Basel III) einhalten müssen, stellt sich die Frage des Zusammenspiels der verschiedenen Eigenmittelanforderungen. In diesem Fall ist diejenige Eigenmittelanforderung bindend, die zu einem höheren Bedarf an Eigenmitteln führt.

Absatz 3 regelt spezifische Fragestellungen zur Anrechenbarkeit von Sicherheiten und anderen Finanzmitteln für die Erfüllung der quantitativen Anforderungen gemäss Absatz 2. Der Begriff «Finanzmittel» wird in einem umfassenden Sinne verwendet und schliesst u.a. Vermögenswerte, Sicherheiten, Eigenmittel und weitere finanzielle Quellen wie beispielsweise Versicherungsansprüche ein. Zugeordnete Finanzmittel, die für die Deckung von Verlusten aus Kredit- und Liquiditätsrisiken gemäss Art. 28, 28b, 28c und 29 NBV verwendet werden können, sind nicht anrechenbar. Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass die Finanzmittel, die für die Deckung allgemeiner Geschäftsrisiken vorgesehen sind, nicht bereits für die Deckung von Verlusten aus einem Teilnehmerausfall verwendet worden sind. Zum anderen sollen Verluste aus allgemeinen Geschäftsrisiken die Finanzmittel, die für einen Teilnehmerausfall vorgesehen sind, nicht verkleinern. Insbesondere gilt die Nichtanrechenbarkeit auch für zugeordnete Eigenmittel gemäss Art. 28b Abs. 4 Bst. c NBV, die eine zentrale Gegenpartei für die Verlustdeckung bei einem Teilnehmerausfall vorsieht (skin-in-the-game). Nicht spezifisch einem Teilnehmerausfall oder anderen Kredit- und Liquiditätsrisiken zugeordnete Finanzmittel sind hingegen für die Erfüllung der Anforderung gemäss Absatz 2 anrechenbar.

Fallen die Eigenmittel des Betreibers unter die Anforderungen gemäss Absatz 2, verlangt Absatz 4 die Erstellung eines Rekapitalisierungsplans. Dieser soll aufzeigen, wie der Betreiber in einer solchen Lage seine Eigenmittel erhöht. Der Plan ist mit den Regeln und Verfahren zur Zuordnung von Verlusten, die durch Sicherheiten und andere Finanzmittel nicht gedeckt werden (Artikel 24a Absatz 2 Buchstabe b NBV), und mit den Regeln und Verfahren zur Wie-

deraufstockung von Finanzmitteln nach einem Teilnehmerausfall (Art. 24a Abs. 2 Bst. d NBV) abzustimmen. Der Rekapitalisierungsplan ist durch den Verwaltungsrat zu genehmigen (Art. 22a Abs. 3 NBV).

Artikel 32 Management der operationellen Risiken

Operationelle Risiken stellen für jede systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastruktur eine äusserst wichtige Risikokategorie dar. Das Management der operationellen Risiken muss daher für jeden Betreiber sehr hohe Priorität aufweisen.

Art. 32–32d NBV stellen verschiedene Mindestanforderungen an das Management der operationellen Risiken, wobei der Betreiber den Begriff des operationellen Risikos umfassend interpretieren soll. Art. 32 NBV bildet in diesem Sinne die Grundlage für die Anforderungen in Art. 32a–32d NBV, die spezifische Themengebiete aufgreifen, welche aus dem Blickwinkel des operationellen Risikomanagements besonders relevant sind.

Artikel 32a Informationssicherheit

Aus technischer Sicht sind Finanzmarktinfrastrukturen im Wesentlichen Einrichtungen, die Informationen verarbeiten. Für eine systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastruktur ist es daher unerlässlich, einen hohen Grad an Informationssicherheit zu gewährleisten. Dies setzt in der Regel ein umfassendes Informationssicherheitsmanagement voraus (Abs. 1). Es empfiehlt sich, dass sich die Betreiber hierfür an anerkannten Industriestandards orientieren.

Die Absätze 2 und 3 sehen vor, dass der Betreiber für die verschiedenen Dimensionen der Informationssicherheit (Verfügbarkeit, Integrität etc.) angemessene Ziele festlegt und die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen trifft, um diese Ziele zu erreichen. Absatz 3 führt in nicht abschliessender Form einige der wichtigsten Punkte auf, für die entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind.

Artikel 32b Geschäftskontinuität

Ein wichtiger Teilaspekt des Managements der operationellen Risiken betrifft das Geschäftskontinuitätsmanagement (Business Continuity Management, BCM). BCM bezeichnet einen unternehmensweiten Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Geschäftsfunktionen aufrechterhalten oder zeitgerecht wiederhergestellt werden können, wenn interne oder externe Schadenereignisse eintreten.

Sind die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse einer Finanzmarktinfrastruktur nicht verfügbar, kann dies für die Teilnehmer und die betroffenen Finanzmärkte bereits nach kurzer Zeit gravierende Auswirkungen haben. Der Betreiber einer systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastruktur muss daher über ein ausgereiftes BCM verfügen. Die diesbezüglichen Mindestanforderungen in Art. 32b NBV orientieren sich an den BCM-Empfehlungen der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Gefordert werden insbesondere folgende BCM-Elemente: die Erstellung einer Geschäftsauswirkungsanalyse (Business Impact Analysis), die Festlegung von Wiederherstellungszielen (Recovery Objectives), die Festlegung einer Geschäftskontinuitätsstrategie (Business Continuity Strategy) sowie die Erstellung von Geschäftskontinuitätsplänen (Business Continuity Plans), die regelmässig überprüft und getestet werden.

In Bezug auf das BCM von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen speziell hervorzuheben sind die folgenden Punkte: Erstens müssen die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse ab dem Zeitpunkt, an dem der Geschäftsprozess nicht mehr verfügbar ist, innerhalb von zwei Stunden im erforderlichen Wiederherstellungsgrad zur Verfügung stehen. Innerhalb dieser Zeitspanne muss der Betreiber die organisatorischen Vorbereitungen zur Auswahl der geeigneten Massnahmen treffen und diese Massnahmen umsetzen. Zweitens ist diese Vorgabe auch bei grösseren Schadenereignissen einzuhalten, beispielsweise falls ein betriebswichtiges Gebäude inklusive der darin tätigen Mitarbeiter nicht verfügbar ist. Drittens sind bei der Geschäftsauswirkungsanalyse auch allfällige Abhängigkeiten von externen Dienstleistungserbringern zu berücksichtigen.

Artikel 32c Rechenzentren

Da Finanzmarktinfrastrukturen in erster Linie Einrichtungen sind, die Informationen verarbeiten, spielen die Rechenzentren, in denen diese Informationen verarbeitet und gespeichert werden, aus Sicht des Managements der operationellen Risiken eine zentrale Rolle.

Gemäss Absatz 1 hat der Betreiber über mindestens zwei Rechenzentren zu verfügen, die jeweils hohen Anforderungen genügen. Die Formulierung «verfügen» soll nicht dahingehend interpretiert werden, dass der Betreiber seine Dienstleistungen in eigenen Rechenzentren erbringen oder diese Rechenzentren in Eigenregie betreiben muss. Der Bezug von Rechenzentrumsdienstleistungen eines Drittanbieters ist möglich, der Betreiber sollte in diesem Fall jedoch die damit allfällig verbundenen zusätzlichen Risiken evaluieren und gegebenenfalls angemessene risikomindernde Massnahmen treffen. Zudem finden in einem solchen Fall die Vorgaben von Art. 32d NBV zur Auslagerung Anwendung.

Die in Absatz 1 erwähnten «hohen Anforderungen» beziehen sich auf den jeweils aktuellen Stand der Technik. Da sich die technologischen Möglichkeiten im Zeitablauf ändern, sollte der Betreiber periodisch überprüfen, ob sich in einzelnen Bereichen Anpassungen aufdrängen.

Der Betreiber sollte die Rechenzentren nicht nur individuell beurteilen, sondern auch darauf achten, dass die Rechenzentren im Verbund ein möglichst günstiges Risikoprofil bzw. ein möglichst hohes Schutzniveau aufweisen. Dies soll verhindern, dass sich einzelne Ereignisse auf die Betriebsfähigkeit beider (oder mehrerer) Rechenzentren auswirken können. Absatz 2 fordert deshalb, dass die Rechenzentren über unterschiedliche Risikoprofile verfügen und auch bei einem grossflächigen Schadenereignis Schutz bieten müssen. Dies setzt u. a. voraus, dass die Rechenzentren in unterschiedlichen Geländekammern liegen. Auf die Forderung ei-

ner Mindestdistanz zwischen den Rechenzentren wird verzichtet, da die Distanz für die Beurteilung der Risikoprofile nur ein – wenn auch nicht unbedeutender – Parameter ist.

Absatz 3 ist in gewissem Sinne ein Spezialfall der Mindestanforderung in Art. 32*b* Abs. 3 NBV, welche die Wiederherstellung der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse innert zwei Stunden fordert. Die organisatorischen und technischen Konzepte für den Betrieb der Rechenzentren sind demgemäss so auszugestalten, dass diese Anforderung erfüllt werden kann, wenn ein Rechenzentrum inklusive Mitarbeiter ausfällt.

Absatz 3 verlangt zudem, dass der Wechsel auf ein Ausweichrechenzentrum erfolgen kann, ohne dass es zu einem Verlust von gegenüber den Teilnehmern bestätigten Verarbeitungsschritten kommt. Für den Fall, dass in gewissen Szenarien ein Datenverlust beim Betreiber nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Betreiber korrektive Massnahmen vorsehen (z.B. durch Abstimmung bzw. Abgleich der Daten mit den Teilnehmern), die es ihm erlauben, innerhalb von zwei Stunden die bestätigten Verarbeitungsschritte zu rekonstruieren.

Artikel 32*d* Auslagerung

Lagert der Betreiber Dienstleistungen aus, bleibt er für diese verantwortlich. Er muss sicherstellen, dass die Mindestanforderungen gemäss Art. 22–34 NBV eingehalten werden und beim Dienstleistungserbringer bei Bedarf Prüfungen vor Ort durchgeführt werden können. Weiter muss der Betreiber die ausgelagerte Funktion oder Dienstleistung in sein internes Kontrollsystem integrieren und die Leistungen des Dienstleistungserbringers fortlaufend überwachen.

Die im FINMA Rundschreiben 08/7 (Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Banken) aufgeführten Anforderungen sind durch den Betreiber einzuhalten.

Artikel 33 Management der Risiken aus indirekter Teilnahme

Oft weisen Finanzmarktinfrastrukturen neben den direkten Teilnehmern auch indirekte Teilnehmer auf, also Gesellschaften, welche die Dienstleistungen der Finanzmarktinfrastruktur über einen direkten Teilnehmer in Anspruch nehmen. Zwischen dem Betreiber der Finanzmarktinfrastruktur und den indirekten Teilnehmern bestehen in der Regel keine vertraglichen Beziehungen. Dennoch können von indirekten Teilnehmern Risiken für die Finanzmarktinfrastruktur ausgehen. Beispielsweise kann bei einer zentralen Gegenpartei der Ausfall eines grossen indirekten Teilnehmers dazu führen, dass der entsprechende direkte Teilnehmer ebenfalls in finanzielle Schwierigkeiten gerät und seinen Verpflichtungen gegenüber der zentralen Gegenpartei nicht mehr nachkommen kann.

Die Betreiber von Finanzmarktinfrastrukturen müssen deshalb auch den Risiken, die von indirekten Teilnehmern ausgehen können, Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere für Finanzmarktinfrastrukturen, die über relativ wenige direkte und dafür umso mehr – insbesondere grosse – indirekte Teilnehmer verfügen.

Welche Instrumente geeignet sind, um diese Risiken zu identifizieren, zu messen, zu steuern und zu überwachen, hängt vom jeweiligen Typ der Finanzmarktinfrastruktur und seiner Teilnehmerstruktur ab. Im obenerwähnten Beispiel könnte die zentrale Gegenpartei beispielsweise prüfen, ob es für sie besser wäre, wenn gewisse (relativ grosse) indirekte Teilnehmer direkt teilnehmen und gegebenenfalls Massnahmen ergreifen, um diese zu einer direkten Teilnahme zu bewegen.

Die Anforderung in Art. 33 NBV beschränkt sich auf diejenigen Aspekte, die im Gestaltungsbereich des Betreibers der Finanzmarktinfrastruktur liegen. Es ergibt sich daraus jedoch keine Pflicht für den Betreiber, auf die Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen zwischen direkten Teilnehmern und indirekten Teilnehmern Einfluss zu nehmen.

Artikel 34 Management der Risiken aus Verbindungen zwischen Finanzmarktinfrastrukturen

Das Management der Risiken aus Verbindungen zwischen Finanzmarktinfrastrukturen stand bereits bisher im Augenmerk der Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen. Insbesondere bei Verbindungen zwischen zentralen Gegenparteien arbeitete die Nationalbank eng mit ausländischen Behörden zusammen. Die Grundlage für Anforderungen an das Risikomanagement bei Verbindungen zwischen Finanzmarktinfrastrukturen leitete sich in der bisherigen NBV aus den Artikeln zum Risikomanagement – und speziell zu Kredit- und Liquiditäts- sowie operationellen Risiken – ab.

Neu stellt die NBV explizite Anforderungen an die Verbindungen zwischen Finanzmarktinfrastrukturen. Diese Verbindungen können horizontal (zwischen Finanzmarktinfrastrukturen desselben Typs) oder vertikal (zwischen Finanzmarktinfrastrukturen unterschiedlichen Typs) sein. Auf Verbindungen mit Zahlungssystemen finden zusätzlich auch die Anforderungen gemäss Art. 25 NBV (Zahlungsmittel) Anwendung.

Absatz 1 hält allgemein die Pflicht zur Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung der Risiken aus Verbindungen zwischen Finanzmarktinfrastrukturen fest.

Absatz 2 legt die spezifischen Anforderungen fest, wenn eine zentrale Verwahrungsstelle oder ein Effektenabwicklungssystem eine Verbindung mit einer anderen zentralen Verwahrungsstelle oder einem anderen Effektenabwicklungssystem eingeht. Bei diesen typischerweise grenzüberschreitenden Verbindungen ist auf zwei spezifische Punkte hinzuweisen. Erstens kann in gewissen Ländern – die Schweiz gehört nicht dazu – nicht ausgeschlossen werden, dass Effekten nur provisorisch erhalten werden. In diesem Fall kann die zentrale Verwahrungsstelle oder das Effektenabwicklungssystem mit der Forderung konfrontiert werden, die Effekten zurückzugeben. Hat sie die Weiterverwendung solcher Effekten erlaubt, und fällt gleichzeitig der Teilnehmer aus, der die Effekten erhalten und weiterverwendet hat, muss die zentrale Verwahrungsstelle oder das Effektenabwicklungssystem selber für die Rückabwicklung aufkommen. Buchstabe b in Absatz 2 verlangt deshalb, dass die zentrale Verwahrungsstelle oder das Effektenabwicklungssystem eine Weiterverwendung von Effekten, die über

eine Verbindung provisorisch erhalten wurden, erst dann erlaubt, wenn der ursprüngliche Übertrag nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden kann. Zweitens erfolgen Verbindungen zwischen zentralen Verwahrungsstellen oftmals nicht direkt, sondern über «zwischengeschaltete Finanzinstitute». Diese werden oftmals als Korrespondenzbanken, Subcustodians oder lokale Depotstellen bezeichnet. Buchstabe c in Absatz 2 verlangt, dass zentrale Verwahrungsstellen und Effektenabwicklungssysteme die Risiken aus der Zwischenschaltung solcher Finanzinstitute identifizieren, messen, steuern und überwachen. Dazu zählen beispielsweise Verwahrungsrisiken auf den Effektenbeständen.

Gehen zentrale Gegenparteien miteinander eine Verbindung ein, entstehen zwischen ihnen laufende und potenzielle Kreditrisiken. Gemäss Absatz 3 sind diese Risiken mit einem hohen Konfidenzniveau über geeignete Besicherungsmassnahmen zu decken.

4.4. Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen und Verfahren

Artikel 35 Auskunftspflicht

Die Möglichkeit der Nationalbank und von ihr beauftragter Dritten, Prüfungen beim Betreiber vor Ort durchzuführen, ist neu in Art. 37 Abs. 1 NBV aufgeführt (bisher in Art. 35 Abs. 2 NBV).

Artikel 36 Berichterstattungs- und Informationspflicht

Die Berichterstattungs- und Informationspflichten der Betreiber werden neu in Art. 36 NBV zusammengefasst. Sie wurden neu gegliedert und in einzelnen Bereichen ergänzt. Die Einzelheiten der Berichterstattungs- und Informationspflichten (Einreichungsfrequenzen, Fristen und Formate) werden durch die Nationalbank in Absprache mit dem Betreiber festgelegt. Dies ermöglicht es, den unterschiedlichen Finanzmarktinfrastruktur-Typen angemessen Rechnung zu tragen.

Absatz 1 fasst die Unterlagen und Informationen zusammen, die der Betreiber der Nationalbank regelmässig einzureichen hat. Diese Pflichten wurden in folgenden Bereichen erweitert:

- Neu hat der Betreiber die für die Systemüberwachung relevanten Protokollauszüge der Verwaltungsratssitzungen einzureichen (Bst. d).
- Neu wird spezifiziert, dass die Berichte der internen und externen Revisionsstelle einzureichen sind (Bst. e). Bisher war nur allgemein von der Revisionsstelle die Rede, wobei unklar blieb, ob die externe oder interne Revision gemeint ist.
- Neu sind – sofern relevant – auch Daten über die zentrale Verwahrung von Effekten einzureichen (Bst. g). Damit wird der expliziten Nennung von zentralen Verwahrungsstellen Rechnung getragen.

- Die neu gemäss Art. 26 und Art. 31 Abs. 4 erforderlichen Pläne, um systemisch bedeutsame Geschäftsprozesse aufrechtzuerhalten oder geordnet zu beenden bzw. um zusätzliche Eigenmittel zu beschaffen, sind ebenso der Nationalbank einzureichen (Bst. h).
- Neu haben die Betreiber die Ergebnisse der Risikokontrolle gemäss Art. 27–32a NBV sowie gemäss Art. 33 und 34 NBV einzureichen (Bst. i). Bisher bestand diese Pflicht nur für Daten über die Kontrolle von Kredit- und Liquiditätsrisiken.
- Neu sind die Geschäftsauswirkungsanalyse, die Geschäftskontinuitätsstrategie, die Geschäftskontinuitätspläne sowie die Ergebnisse der Tests der Geschäftskontinuitätspläne einzureichen (Bst. k und l). Bisher waren nur die Testergebnisse der Notfallverfahren für operationelle Störungen einzureichen.
- Neu ist bei einem Teilnehmerausfall ein Bericht über den Verlauf des Ausschlussverfahrens einzureichen (Bst. m). Diese Berichte, die von der Nationalbank bereits bisher ad hoc eingefordert wurden, sind ein hilfreiches Mittel, um Schwächen und Verbesserungsmassnahmen in den bestehenden Ausschlussverfahren zu identifizieren.

Absatz 2 fasst zusammen, über welche Änderungen der Betreiber die Nationalbank frühzeitig zu informieren hat. Diese Informationspflichten wurden erweitert. Neu ist die Nationalbank zu informieren bei wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse (Bst. a), die angebotenen Dienstleistungen (Bst. b) sowie die Unternehmensführung und Organisation (Bst. c). Absatz 3 fasst die Ad-hoc-Meldepflichten der Betreiber zusammen.

Artikel 37 Prüfungen vor Ort

Wie bisher können die Nationalbank oder von ihr beauftragte Dritte vor Ort Prüfungen durchführen (Abs. 1). Der Betreiber ist zudem verpflichtet, die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit des Risikomanagements (Abs. 2) sowie der angewandten Verfahren und Instrumente für das Management der operationellen Risiken (Abs. 3) regelmässig bzw. jährlich prüfen zu lassen. Die Nationalbank kann bei der Prüfung des Risikomanagements Vorgaben bezüglich Prüfumfang und Prüftiefe machen. Bei der Prüfung des Managements der operationellen Risiken legt die Nationalbank in Absprache mit dem Betreiber den Prüfumfang und die Prüftiefe fest.

Artikel 38 Empfehlungen

Keine inhaltlichen Änderungen, nur Anpassungen in der verwendeten Terminologie.

Artikel 39 Verfügungen

Unverändert.

4.5. Schlussbestimmungen

Artikel 41 Übergangsbestimmungen

Die Mindestanforderungen nach Art. 22-34 NBV sowie die Pflichten nach Art. 35–37 NBV stellen zum Teil neue oder erhöhte Anforderungen an die Betreiber. Für die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 26 und 32*b* NBV muss die Nationalbank zudem vorgängig die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse festlegen. Die Nationalbank wird nach Inkrafttreten der revidierten NBV in Absprache mit den Betreiber deshalb festlegen, ab wann die einzelnen Mindestanforderungen und Pflichten einzuhalten sind. In jedem Fall sollen die Betreiber die Mindestanforderungen aber zwölf Monate nach Inkrafttreten der revidierten NBV einhalten.

ANHANG A:

**ZUORDNUNG DER CPSS-IOSCO PRINCIPLES ZU DEN MINDESTANFORDERUNGEN
 GEMÄSS NBV**

CPSS-IOSCO Principles		NBV
Principle 1	Legal basis	Art. 23
Principle 2	Governance	Art. 22, Art. 22a, Art. 22b
Principle 3	Framework for the comprehensive management of risks	Art. 27, Art. 26
Principle 4	Credit risk	Art. 28, Art. 28b–28d
Principle 5	Collateral	Art. 28a, Art. 27 Abs. 2
Principle 6	Margin	Art. 28b–28d
Principle 7	Liquidity risk	Art. 29, Art. 24a Abs. 2 Bst. c–d
Principle 8	Settlement finality	Art. 25a
Principle 9	Money settlements	Art. 25
Principle 10	Physical deliveries	Art. 23 Abs. 1 Bst. f
Principle 11	Central securities depositories	Art. 25c, Art. 24b Abs. 5
Principle 12	Exchange-of-value settlement systems	Art. 25b
Principle 13	Participant-default rules and procedures	Art. 24a, Art. 23a Abs. 1 Bst. e
Principle 14	Segregation and portability	Art. 24b, Art. 23a Abs. 1 Bst. f
Principle 15	General business risk	Art. 31, Art. 26
Principle 16	Custody and investment risk	Art. 30
Principle 17	Operational risk	Art. 32–32d
Principle 18	Access and participation requirements	Art. 24, Art. 23a Abs. 1 Bst. d
Principle 19	Tiered participation arrangements	Art. 33
Principle 20	Financial market infrastructure links	Art. 34, Art. 23 Abs. 1 Bst. e, Art. 23 Abs. 2
Principle 21	Efficiency and effectiveness	Art. 22 Abs.2
Principle 22	Communication procedures and standards	Art. 22 Abs.2
Principle 23	Disclosure of rules, key procedures and market data	Art. 23a
Principle 24	Disclosure of market data by trade repositories	-

ANHANG B:

ANWENDBARKEIT DER MINDESTANFORDERUNGEN AUF VERSCHIEDENE FINANZ- MARKTINFRASTRUKTUREN

Mindestanforderungen NBV		PS	CSD	SSS	CCP
	Unternehmensführung und Organisation				
Art. 22	Abs. 1, Abs. 2	X	X	X	X
	Abs. 3				X
	Abs. 4	X	X	X	X
Art. 22a	Verwaltungsrat, Geschäftsführung und interne Revision	X	X	X	X
	Dokumentation und Aufbewahrung				
Art. 22b	Abs. 1	X	X	X	X
	Abs. 2				X
	Abs. 3	X	X	X	X
Art. 23	Vertragliche Grundlagen	X	X	X	X
	Transparenz				
Art. 23a	Abs. 1 Bst. a–e und i	X	X	X	X
	Abs. 1 Bst. f		X		X
	Abs. 1 Bst. g	X		X	X
	Abs. 1 Bst. h		X		
	Abs. 2	X	X	X	X
Art. 24	Zugang und Ausschluss	X	X	X	X
Art. 24a	Ausfall eines Teilnehmers	X	X	X	X
	Trennung und Übertragbarkeit				
Art. 24b	Abs. 1–4				X
	Abs. 5		X		
Art. 25	Zahlungsmittel	X		X	X
Art. 25a	Finalität	X		X	X
Art. 25b	Finanzmarktinfrastrukturen für die Abwicklung wechselseitiger Verpflichtungen	X		X	X
Art. 25c	Zentrale Verwahrungsstellen		X		
Art. 26	Aufrechterhaltung und Beendigung systemisch bedeutsamer Geschäftsprozesse	X	X	X	X
Art. 27	Grundsätze des Risikomanagements	X	X	X	X
Art. 28	Management der Kreditrisiken	X	X	X	X
Art. 28a	Sicherheiten	X	X	X	X
Art. 28b	Finanzmittel und Wasserfallprinzip einer zentralen Gegenpartei				X

Art. 28c	Berechnung der Einschusszahlungen einer zentralen Gegenpartei					X
Art. 28d	Risikokontrolle einer zentralen Gegenpartei					X
Art. 29	Management der Liquiditätsrisiken	X	X	X		X
Art. 30	Management der Verwahrungs- und Anlagerisiken	X	X	X		X
Art. 31	Management der allgemeinen Geschäftsrisiken	X	X	X		X
Art. 32	Management der operationellen Risiken	X	X	X		X
Art. 32a	Informationssicherheit	X	X	X		X
Art. 32b	Geschäftskontinuität	X	X	X		X
Art. 32c	Rechenzentren	X	X	X		X
Art. 32d	Auslagerung	X	X	X		X
Art. 33	Management der Risiken aus indirekter Teilnahme	X	X	X		X
Art. 34	Management der Risiken aus Verbindungen zwischen Finanzmarktinfrastrukturen					
	Abs. 1	X	X	X		X
	Abs. 2		X	X		
	Abs. 3					X

Erläuterungen:

PS: Payment System; Zahlungssystem
 CSD: Central Securities Depository; zentrale Verwahrungsstelle
 SSS: Securities Settlement System; Effektenabwicklungssystem
 CCP: Central Counterparty; zentrale Gegenpartei